

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
95	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen in Coesfeld	103
96	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in Lüdinghausen	104
97	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage in Senden	104
98	Kreis Coesfeld	Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 11.03.2009 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 30.06.2010	105
99	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung der Einleitungsbeschlüsse zum a.) Verfahren zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen „Gartencenter Lohmann“ b.) Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes 00/4 „Münsterstraße/ Gemarkenweg“	114
100	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	116

95/10 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen in Coesfeld

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Martin Klümper, Sükerhook 15, 48653 Coesfeld, mit Datum 21.06.2010 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 7.1 Spalte 1 des Anhangs der 4.

BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Die Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

Die Anlage darf auf dem Grundstück in Coesfeld, Sükerhook 10, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 43, Flurstücke 31, 32, 34 errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe / Zustellung des Bescheides
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen sovieler Abschriften beigelegt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 16.07.2010 bis einschließlich 29.07.2010 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Coesfeld, Bürgerbüro, Zimmer 1, Markt 8, 48653 Coesfeld
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/ Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverbringungs- und Abfallentsorgungsrecht, und des Landschaftsschutzes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 29.06.2010

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

96/10 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in Lüdinghausen

Die Firma Helmig-Döring Biogas GbR, Reckelsum 41, 59348 Lüdinghausen, hat mit Datum 03.08.2009 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Reckelsum 41 in Lüdinghausen, Gemarkung: Seppenrade, Flur: 15, Flurstück: 75, vorgelegt. Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage um ein weiteres Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer elektrischen Anschlussleistung von 250 KW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine überschlägige standortbezogene Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde

festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Coesfeld, 01.07.2010

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

97/10 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage in Senden

Herr Klaus-Theo Schulze-Bölling, Dorfbauerschaft 13, 48308 Senden, hat mit Datum 03.11.2008 einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück in Senden, Gemarkung: Ottmarsbocholt, Flur: 19, Flurstück: 6, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der Biogasanlage auf 500 kW elektr. Leistung bzw. 1,162 MW Feuerwärmeleistung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine überschlägige standortbezogene Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Coesfeld, 18.03.2010

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

98/10 - Kreis Coesfeld**Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 11.03.2009 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 30.06.2010**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land NRW (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 394), und des § 19 a des Straßen- und Wegegesetzes für das Land NRW (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW S.306), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld am 30.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Änderung des Gebührentarifs zur allgemeinen Gebührensatzung**

Der Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 11.03.2009 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 30.06.2010 erhält die als Anlage beigefügte neue Fassung.

§ 2**Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 30.06.2010

gez. Püning
Landrat

Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. Seite 514), in seiner Sitzung am 11. März 2009 den folgenden Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld beschlossen, geändert durch Änderungssatzung vom 30.06.2010:

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr:
Alle Ämter und Abteilungen:		
1	<u>Abschriften, Auszüge, Fotokopien und Beglaubigungen</u> <i>Zu den nachstehenden Beträgen sind ggf. Auslagen für Datenträger oder Datenübermittlung zu addieren; Soweit Abschriften Auszüge oder Ablichtungen zu beglaubigen sind, wird zusätzlich zu den Tarifstellen 1.1 oder 1.2 eine Gebühr nach Tarifstelle 1.3 erhoben.</i>	
1.1	<u>Abschriften, Auszüge, Durchschriften</u> <i>Die nachfolgenden Gebühren gelten auch für Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden, ausgenommen im Wege der Ablichtung; Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.</i>	
1.1.1	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache; für jede angefangene Seite	1,50 €
1.1.2	Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit dem Originalschreiben hergestellt werden; je angefangene Seite	1,50 €
1.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, (EDV-) Listen, Rechnungen, Zeichnungen, und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde eines Bediensteten (Beamter/Beschäftigter)	
	- des höheren Dienstes	37,95 €
	- des gehobenen Dienstes	27,05 €
	- des mittleren Dienstes	20,40 €
1.1.3.1	Für die Herstellung von EDV-Listen wird pro Seite eine zusätzliche Gebühr erhoben in Höhe von	0,03 €
1.1.3.2	Für den Druck von Aufklebern im Wege des EDV-Drucks wird pro Seite eine zusätzliche Gebühr erhoben in Höhe von	0,50 €
1.2	<u>Fotokopien</u> Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Fotokopie	
	- bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,15 €
	- bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,25 €
1.3	<u>Beglaubigungen</u> <i>(die Beglaubigung von Bewerbungsunterlagen ist gebührenfrei)</i>	
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	1,00 €
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite / Dokument	2,50 €

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr:
1.4	Reprographische Dienstleistungen <i>(sämtliche Beträge ohne Zuschnitt und Falten)</i>	
1.4.1	Kopie / Ausdruck schwarz - weiß; je Seite	
1.4.1.1	auf Papier oder Transparent - bis DIN A 3 - bis DIN A 1 - bis DIN A 0	gestrichen siehe 1.4.2
1.4.1.2	auf Kontrastpapier, Folie - bis DIN A 2 - DIN A 2 - DIN A 0	gestrichen siehe 1.4.2
1.4.2	Kopie / Ausdruck schwarz-weiß oder Farbe; je Seite	
1.4.2.1	auf Normalpapier - bis DIN A 3 - bis DIN A 1 - bis DIN A 0	2,50 € 3,50 € 6,50 €
1.4.2.2	auf Fotopapier, Folie - bis DIN A 3 - bis DIN A 1 - bis DIN A 0	6,50 € 10,50 € 15,00 €
1.4.3	Formate größer DIN A 0	Grundpreis Format DIN A 0 zzgl. €/m² auf der Basis der DIN A 0
1.4.4	Scannen	
1.4.4.1	großformatiger Vorlagen	n. Zeitaufwand gem. Tarifstelle 2
1.4.4.2	in Verbindung mit Kopieraufträgen gem. Tarifstelle 1.4 je Vorlage zzgl.	5,00 €
1.4.5	Sonstige reprographische Dienstleistungen	n. Zeitaufw. gem. Tarifstelle 2 zzgl. Verbrauchsmat.
1.5	Bereitstellung von Daten per Datenträger (z.B. CD)	
1.5.1	Personalkosten für die Erstellung des Datenträgers je 15 Minuten eines Bediensteten (Beamter/Beschäftigter) des - höheren Dienstes - gehobenen Dienstes - mittleren Dienstes	19,00 € 13,55 € 10,20 €
1.5.2	zusätzlich zu 1.5.1: Materialkosten und Porto	1,95 €

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr:
2	<u>Auskünfte, Ausfertigung von Schriftstücken, Bescheinigungen, Quittungen o.ä. sowie Aktenübersendung</u>	
2.1	<u>Auskünfte, Ausfertigung von Schriftstücken, Bescheinigungen, Quittungen o.ä.</u> Für schriftliche Auskünfte, Ausfertigungen von Schriftstücken, Bescheinigungen, Quittungen usw., soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde eines Bediensteten (Beamter / Beschäftigter) - des höheren Dienstes - des gehobenen Dienstes - des mittleren Dienstes	37,95 € 27,05 € 20,40 €
2.2	<u>Aktenübersendung</u>	
2.2.1	Übersendung von Akten aus dem Bereich der Angelegenheiten der <i>Selbstverwaltung</i>	
2.2.1.1	in Fällen mit geringem Personalaufwand (<i>Übersendung einer Akte mit geringem Umfang einschließlich der Nummerierung mit einem Zeitaufwand von unter 15 Minuten</i>)	15,00 €
2.2.1.2	in Fällen mit erheblichem Personalaufwand (z.B. <i>für die Anfertigung von Kopien und/oder die Nummerierung umfangreicher Akten mit einem Zeitaufwand von über 15 Minuten</i>); je nach Aufwand	20,00 € - 100,00 €
2.2.2	Für die Bereiche der <i>Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung</i> wird auf die Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (VerwGebO NRW) verwiesen.	
3	<u>Satzungen, öffentliche Ausschreibungen</u>	
3.1	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung von Satzungen - für jede angefangene Seite - mindestens jedoch	0,30 € 1,00 €
3.2	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen - bis 40 Seiten für jede angefangene Seite - für jede weitere Seite	0,30 € 0,20 €
4	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen o.ä.</u> Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen sowie andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Handlungen - soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist - je angefangene halbe Stunde eines Bediensteten (Beamter / Beschäftigter) - des höheren Dienstes - des gehobenen Dienstes - des mittleren Dienstes	37,95 € 27,05 € 20,40 €

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr:
5	<u>Zweitausfertigung</u> Erstellung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Bescheiden, etc.	1,50 €
20 - Finanzen		
6	<u>Finanzen</u>	
6.1	Ausfertigung / Neuausfertigung von Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen bei dinglichen Rechten (Vorrangeinräumungen, Freigabeerklärungen, sonstige Erklärungen für das Grundbuch)	20,00 €
6.2	Auskünfte über Kontoauszüge von Kassenkonten des laufenden oder der abgelaufenen Haushaltsjahres/-jahre	8,75 €
40 - Schule und Bildung		
7	<u>Schule und Bildung</u>	
7.1	Erstellung von Zeugnisweitschriften	5,00 €
7.2	Erstellung von Schulbescheinigungen nach Verlassen der Schule	2,50 €
41 - Kultur		
8	<u>Archivwesen</u> Auskünfte, Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen nach dem zeitlichen Aufwand, der für die Erstellung der Leistung erforderlich ist; je angefangene halbe Stunde eines Bediensteten (Beamter / Beschäftigter)	
	- des höheren Dienstes	37,95 €
	- des gehobenen Dienstes	27,05 €
	- des mittleren Dienstes	20,40 €
50.1 - Sozialhilfe		
9	<u>Durchführung des Pflegegesetzes für das Land NRW (PfG NRW)</u>	
9.1	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie sonstige Amtshandlungen nach dem Heimgesetz (HeimG) und dazu erlassenen Rechtsvorschriften, soweit die Amtshandlungen zum Vorteil oder auf Veranlassung des Adressaten der Amtshandlung vorgenommen werden	gestrichen
9.2	Amtshandlungen nach dem Landespflegegesetz (PfG NRW) und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften	
9.2.1	Gebühr für die Bescheinigung im Förderverfahren nach dem Landespflegegesetz (PfG NRW) und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften	1.100,00 €
9.2.2	Auslagenersatz für berufliche Stellungnahmen und Baukontrollen durch beauftragte Dritte im Verfahren nach § 9 Abs. 2 PfG NRW	i.H. der anfallenden Kosten

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr:
51 - Jugendamt		
10	Beglaubigungen nach § 6 Abs. 2 Betreuungsbehördengesetz (BtBG) Nach § 6 Abs. 2 BtBG ist die Urkundsperson der Betreuungsbehörde befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu beglaubigen. Auslagen werden gesondert nicht erhoben. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung der Gebühr im Einzelfall abgesehen werden; ansonsten beträgt sie	10,00 €
53 - Untere Gesundheitsbehörde		
11	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten	
11.1	Amtliche Bescheinigungen (schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachterliche Äußerung)	15,00 €
11.2	Zeugnisse, Gutachten	
11.2.1	Personenbeförderungsschein	30,00 €
11.2.2	Zeugnisse über ärztliche Befunde mit kurzer gutachterlicher Äußerung, Formgutachten (Einstellung, Einbürgerung, Pensionierung, Diensttauglichkeit u.ä.)	50,00 € - 100,00 €
11.2.3	wie 11.2.2, jedoch mit wissenschaftlicher Begründung	150,00 €
11.2.4	ausführliches wissenschaftliches Gutachten	200,00 €
11.3	Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	20,00 €
11.4	Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach dem Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW)	30,00 €
11.5	Ausfertigung und Aushändigung von Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen an Patienten gem. § 23 Abs. 3 der Röntgenverordnung (RöV)	10,00 €
11.6	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind. <i>(Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 11.1 und 11.2 zu erheben)</i>	
11.6.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.96 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1 facher Satz f. Sonderleistung n.d. GOÄ
11.6.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.87 (BGBl. I S 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1 facher Satz
11.6.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ bzw. § 3 GOZ)	1 facher Satz

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr:
11.7	Zweitschriften von Gesundheitszeugnissen	5,00 €
62.1 und 62.2 - Vermessungen und Liegenschaftskataster		
12	<u>Vermessungs- und Katasterwesen</u>	
12.1	Für Leistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben nach den Bestimmungen des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) gehören und die von den Abteilungen 62.1 - Vermessungen und 62.2 - Liegenschaftskataster erledigt werden, sind die Gebühren nach den Tarifstellen des Gebührenverzeichnisses (GebV) der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden (VermGebO NRW) in der jeweils geltenden Fassung und soweit diese keine Regelungen enthält nach den weiteren landesrechtlichen Gebührenordnungen zu erheben.	
12.2	Übernimmt der Kreis auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde die Geschäftsführung in Umlegungsausschüssen, so sind für die Arbeiten Gebühren entsprechend den jeweils im Zeitpunkt der Auftrags erledigung geltenden Stundensätze der VermGebO NRW zu erheben.	
12.3	Sind für die Ingenieurvermessungen keine landesrechtlichen Gebühren festgelegt, ist die Gebühr auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung zu erheben.	
66 - Straßenbau und -unterhaltung		
13	<u>Entwürfe, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung von Baumaßnahmen für Dritte</u>	
	Für die Gebührenerhebung gelten die Vorschriften der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils geltenden Fassung.	
14	<u>Sondernutzung an Kreisstraßen</u>	
14.1	<u>Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten</u>	
14.1.1	von land- und forstwirtschaftlich, gärtnerisch und sonstigen nicht gewerblich genutzten Flächen	gebührenfrei
14.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	gebührenfrei
14.1.3	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien; je nach Art und Intensität der Nutzung jährlich	50,00 € - 500,00 €

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr:
14.2	<u>Kreuzungen</u>	
14.2.1	Leitungen mit gewerblichem Zweck	
14.2.1.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen, jährlich	100,00 €
14.2.1.2	jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung nicht mehr als insgesamt jährlich	200,00 €
14.2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	gebührenfrei
14.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	
14.2.3.1	höhengleich; je nach Art und Intensität der Nutzung - auf Dauer; jährlich - vorübergehend; monatlich	50,00 € - 250,00 € 25,00 € - 50,00 €
14.2.3.2	höhenfrei - auf Dauer; jährlich - vorübergehend; monatlich	50,00 € 25,00 €
14.2.4	Förderbänder und ähnliches einschließlich Masten, Schächte und dergleichen - auf Dauer; jährlich - vorübergehend; monatlich	50,00 € 25,00 €
14.2.5	Über- und Unterführungen privater Wege	50,00 €
14.3	<u>Längsverlegungen</u>	
14.3.1	Leitungen mit gewerblichem Zweck	
14.3.1.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen; je angefangene m	0,50 €
14.3.1.2	jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung nicht mehr als insgesamt (je angefangene m)	1,00 €
14.3.2	Gleise je angefangene m	0,50 €
14.3.3	Obusleitungen, einschließlich der Masten	gebührenfrei
14.3.4	Auslagen der Straßenbeleuchtung	gebührenfrei

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr:
14.4	Bauliche Anlagen <i>einschließlich Schilder, Pfosten, Masten u.ä., soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird</i>	
14.4.1	Schilder (einschließlich Pfosten)	
14.4.1.1	allgemein geführte Hinweisschilder auf Gottesdienste	gebührenfrei
14.4.1.2	allgemein geführte Hinweisschilder z.B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze	gebührenfrei
14.4.1.3	sonstige Hinweisschilder (außer gewerbliche Werbeschilder und Transparente) - auf Dauer; jährlich - vorübergehend	10,00 € gebührenfrei
14.4.1.4	gewerbliche Werbeschilder und Transparente - auf Dauer; jährlich - vorübergehend; je Woche	50,00 € 5,00 €
14.4.2	Wartehallen	gebührenfrei
14.4.3	Milchbänke	gebührenfrei
14.4.4	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen; jährlich	25,00 €
14.4.5	Vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen einschließlich Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material - von 1 Woche bis 2 Monaten - für jeden weiteren Monat	12,50 € 7,50 €
15	<u>Besondere Veranstaltungen (§ 29 Straßenverkehrsgesetz - StVG)</u> Besondere Veranstaltungen (§ 29 StVG), wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden; je Veranstaltung je Tag	125,00 €
16	<u>Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes NW (StrWG NW)</u> Sonstige Genehmigungen und Amtshandlungen der Straßenbaubehörde in anbaurechtlichen Angelegenheiten bei Kreisstraßen, z.B. gemäß § 25 Abs. 4 StrWG NW - und zwar bei baulichen Anlagen für jede angefangene 500€ Rohbausumme - mindestens jedoch	20,00 € - 250,00 € 0,50 € 20,00 €
17	<u>Sonstige Benutzung gem. § 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes NW (StrWG NW)</u> Für die Einräumung von Rechten auf Flächen der Kreisstraßen werden Entgelte aufgrund eines im Einzelfall abzuschließenden privatrechtlichen Nutzungsvertrages erhoben. Die Entgelte sind entsprechend der jeweils für Bundes- und Landesstraßen geltenden Richtlinien zu erheben.	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr:
70 - Umwelt		
18	<u>Umwelt</u> Die Gebühren für freiwillig gegenüber Dritten übernommene Tätigkeiten der Umweltabteilungen werden nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlichen Arbeitsleistungen zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde eines Bediensteten (Beamter / Beschäftigter) - des höheren Dienstes - des gehobenen Dienstes - des mittleren Dienstes	 37,95 € 27,05 € 20,40 €
14 - Rechnungsprüfung		
19	<u>Rechnungsprüfung</u> Die Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in einer kreisangehörigen Gemeinde / Stadt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (Kro NRW) i.V.m. § 102 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO NRW) werden nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlichen Arbeitsleistungen zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Sie beträgt für jede angefangene Stunde eines Bediensteten (Beamter / Beschäftigter) - des höheren Dienstes - des gehobenen Dienstes - des mittleren Dienstes	 75,90 € 54,10 € 40,80 €

99/10 – Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung der Einleitungsbeschlüsse zum
a.) Verfahren zur 66. Änderung des Flächennutzungs-
planes der Stadt Dülmen „Gartencenter Lohmann“
b.) Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes
00/4 „Münsterstraße/ Gemarkenweg“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 01.07.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

zu a.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gartencenter Lohmann“ in Dülmen-Mitte beschlossen.

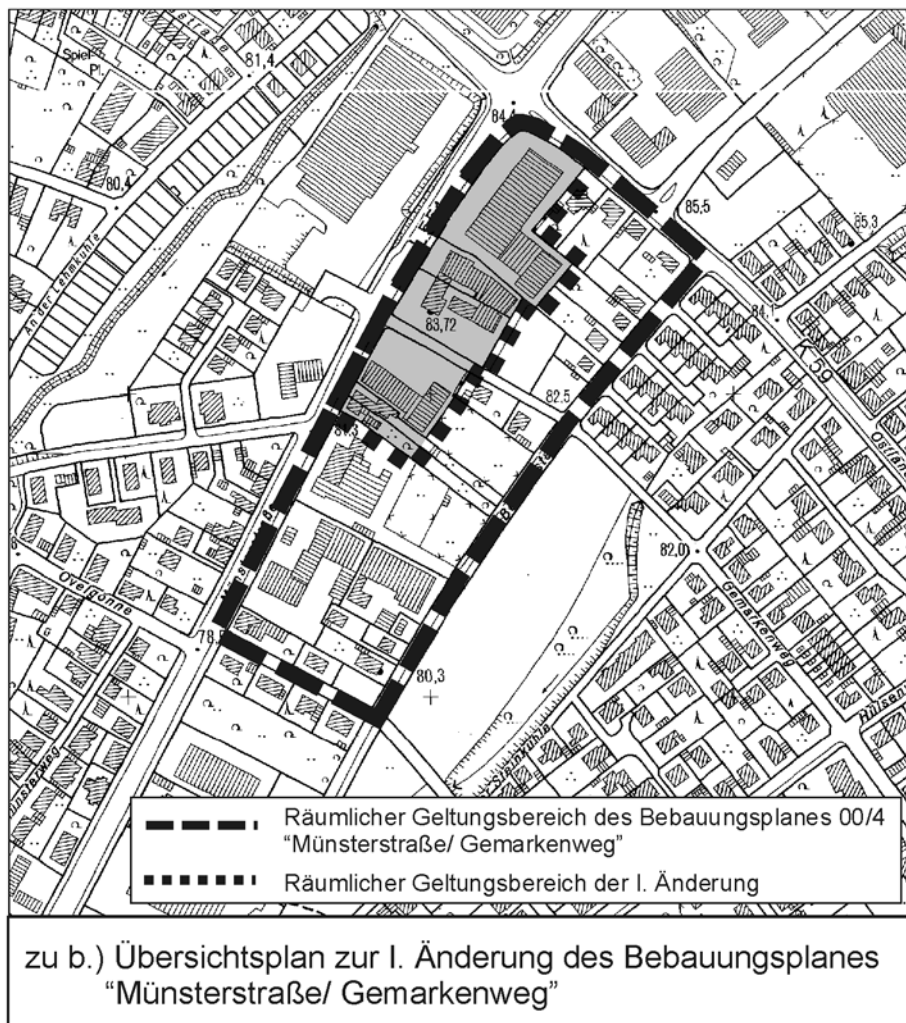
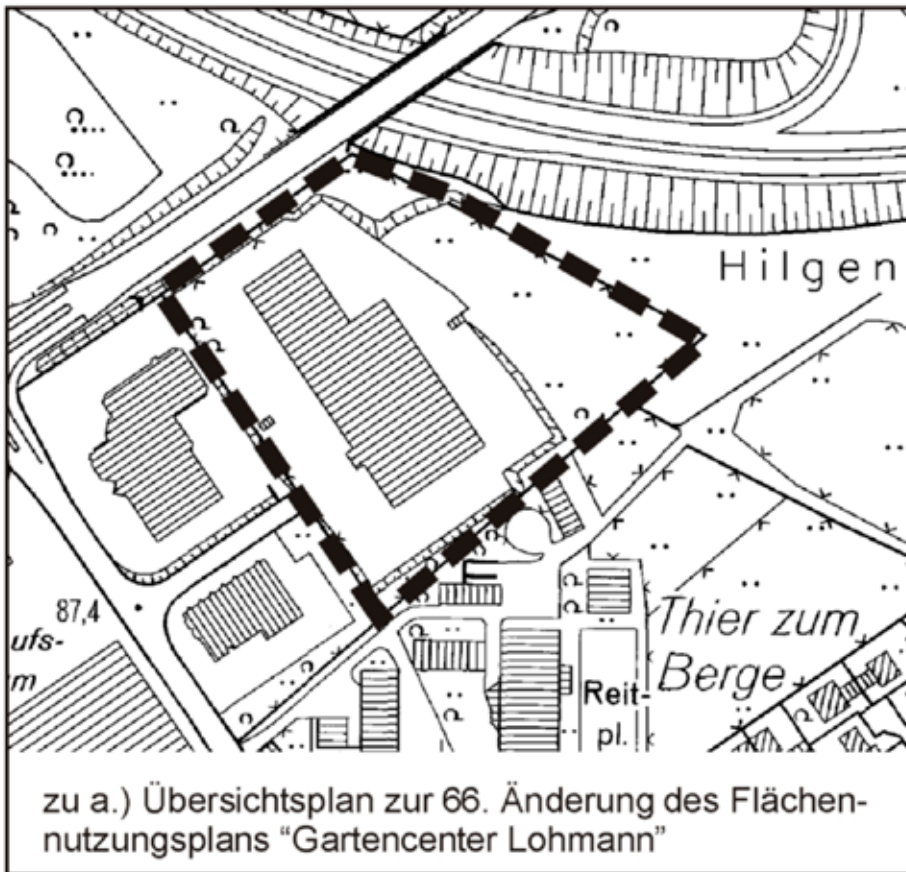
zu b.)

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur I. Änderung des Bebauungsplanes 00/4 „Münsterstraße/ Gemarkenweg“ beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanverfahren sind den mitveröffentlichten Lageplänen zu entnehmen. Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung der o.g. Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, 09.07.2010

Stadt Dülmen - FB 61 -
 Die Bürgermeisterin
 In Vertretung
 gez. Leushacke
 Stadtbaurat



100/10 – Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335939864 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 24.09.2010 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 24.06.2010

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335699740 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 24.09.2010 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 24.06.2010

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336258256 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 24.06.2010

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 382083822 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 29.06.2010

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336654827 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 07.07.2010

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand